



Allgemeine Nutzungsbedingungen für die unentgeltliche und entgeltliche Ausleihe von Schüler-iPads für die Förderschulen und die weiterführenden Schulen, sowie Berufsbildenden Schulen im Landkreis Mayen-Koblenz

1. Allgemeines

1.1 Die Digitalisierungsstrategie für die Förderschulen und die weiterführenden Schulen, sowie Berufsbildenden Schulen im Landkreis Mayen-Koblenz sieht aktuell vor, dass die Schülerinnen und Schüler (nutzungsberechtigte Personen) folgender Schulen sukzessive mit Tablets ausgestattet werden:

- Albert-Schweitzer-Realschule plus Mayen
- Geschwister-Scholl-Realschule plus Andernach
- Karl-Fries-Schule Realschule plus Bendorf
- Realschule plus St. Thomas Andernach
- Realschule plus und Fachoberschule Mendig
- Realschule plus und Fachoberschule Untermosel Kobern-Gondorf
- Bertha-von-Suttner-Gymnasium Andernach
- Kurfürst-Balduin-Gymnasium Münstermaifeld
- Kurfürst-Salentin-Gymnasium Andernach
- Megina-Gymnasium Mayen
- Wilhelm-Remy-Gymnasium Bendorf
- Integrierte Gesamtschule Maifeld in Polch
- Integrierte Gesamtschule Pellenz in Plaidt
- Elisabethschule FSP Lernen (Förderschule Andernach)
- Elisabeth-Schule FSP Lernen (Förderschule Mayen)
- Genoveva-Schule FSP ganzheitliche Entwicklung und motorische Entwicklung (Förderschule Mayen)
- Stephanus-Schule FSP Lernen (Förderschule Polch)
- Theodor-Heuss-Schule FSP Lernen (Förderschule Bendorf)
- August-Horch-Schule (berufsbildende Schule Andernach)
- Carl-Burger-Schule (berufsbildende Schule Mayen)

1.2 Den Schulen und dem Landkreis Mayen-Koblenz als Schulträger ist es wichtig, den Schülerinnen und Schülern einen bewussten und sicheren Umgang mit digitalen Medien zu ermöglichen. Darüber hinaus ist es die gemeinsame zukunftsfähige Strategie, den Unterricht zu digitalisieren.

1.3 In Absprache mit den Schulen wird daher jeder nutzungsberechtigten Person die Möglichkeit gewährt, ein digitales Endgerät auszuleihen. Gemeinsam wurde sich in diesem Zusammenhang für ein „Apple iPad“ entschieden.

1.4 Bei minderjährigen nutzungsberechtigten Personen wird der Leihvertrag über das iPad nebst Zubehör zwischen dem Landkreis und einer personensorgeberechtigten Person der nutzungsberechtigten Person abgeschlossen.

2. Nutzung – Dauer und Bedingungen

2.1 Der Landkreis Mayen-Koblenz stellt den nutzungsberechtigten Personen ein iPad nebst Zubehör (STM Dux Plus DUO Schutzhülle, Netzteil, Ladekabel) für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) zur Verfügung. Das jeweils entliehene iPad nebst Zubehör bleibt weiterhin im Eigentum des Landkreises Mayen-Koblenz.

2.2 Der Vertrag über die Leihe des iPads verlängert sich automatisch für ein weiteres Schuljahr, sofern er nicht rechtzeitig gekündigt oder aus einem anderen Grund aufgelöst wird. Eine vorzeitige Kündigung ist schriftlich, vier Wochen zum Schuljahresende (31.07.) möglich. Die Kündigung muss gegenüber der Schulabteilung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz unter www.tabletausleihe.kvmyk.de Abmeldung/Rückgabe durch Angabe des Rückgabegrundes erklärt werden.

2.3 Eine Weitergabe des iPads an Dritte ist nicht gestattet.

2.4 Das iPad, inklusive Zubehör wird der nutzungsberechtigten Person für den vertragsgemäßen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Als vorrangiger vertragsgemäßer Gebrauch gilt die Nutzung für schulische Zwecke. Ziel ist es, der Schülerin bzw. dem Schüler die Teilnahme am digitalen Unterricht (einschließlich Vor- und Nachbereitung) zu ermöglichen.

2.5 Durch den Einsatz digitaler Medien soll aber auch die Digitalkompetenz der Schülerinnen und Schüler gesteigert werden. Insofern ist auch der private Einsatz der Geräte möglich. Die Verwaltung der Geräte über ein MDM System lässt jedoch keine eigenverantwortliche Installation von Apps zu. Die Nutzung kann insofern nur über die installierten Apps oder den Browser erfolgen.

2.6 Der Ausleihzyklus für ein iPad beträgt 48 Monate. Der Ausleihzyklus beschreibt die maximale „Lebensdauer“ eines iPads im Rahmen der iPad-Ausleihe.

2.7 Endet der Schulbesuch einer nutzungsberechtigten Person in der Schule, in der diese zum Zeitpunkt der Übergabe des iPads unterrichtet wurde, oder wird der Schulbesuch länger als sechs Monate, insbesondere wegen Krankheit, unterbrochen, so ist das iPad nebst Zubehör dem Landkreis Mayen-Koblenz unaufgefordert zurückzugeben.

2.8 Der Landkreis Mayen-Koblenz ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe des iPads nebst Zubehör zu verlangen, sofern hierfür ein sachlicher Grund besteht; dies ist insbesondere bei unsachgemäßem Umgang mit dem iPad und auch dann der Fall, wenn die nutzungsberechtigte Person Bestimmungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen nicht einhält oder das Leihentgelt nicht eingezogen werden kann.

2.9 Ein Verlust des iPads oder des Zubehörs, ein möglicher Reparaturbedarf sowie etwaige Mängel (z. B. infizierte Dateien) an dem iPad sind durch die nutzungsberechtigte Person innerhalb von 2 Werktagen an Schaden.Mainz@bechtle.com anzuzeigen.

3. Gebühren

3.1 Die Personensorgeberechtigten entrichten für die Ausleihe des iPads ein monatliches Leihentgelt in Höhe von 8 EUR (96 EUR Jahresbetrag) und erklären sich damit einverstanden, dass der Betrag in zwei Raten von einem anzugebenden Konto eingezogen wird. Hierzu wird dem Landkreis Mayen-Koblenz ein SEPA-Lastschriftmandat gemäß einem separaten Formular erteilt.

3.2 Die Pflicht zur Zahlung eines Nutzungsentgelts entfällt für Schülerinnen und Schüler, denen Lernmittelfreiheit gewährt wird. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten das iPad im entsprechenden Schuljahr unentgeltlich. Eine entsprechende Erklärung ist bei der Beantragung abzugeben. Eine Überprüfung erfolgt durch die Schulabteilung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

3.3 Im Falle der Rückgabe des iPads, gleich aus welchem Grund, entfällt die Pflicht zur Entrichtung des Nutzungsentgelts ab dem Monat, der auf die Rückgabe folgt. Entsprechendes gilt bei Verlust des iPads; die Regelungen zur Haftung im Verlustfall bleiben unberührt.

4. Haftung

4.1 Die nutzungsberechtigte Person haftet ab Übergabe des iPads für jeden Schaden (Verschlechterung, Verlust oder Untergang) an dem iPad, der durch ihn fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist, sofern der Schaden nicht durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt wurde.

4.2 Der Landkreis haftet für Schäden, die durch den Einsatz des iPads bei der nutzungsberechtigten Person entstehen, nur im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

4.3 Die nutzungsberechtigte Person und die Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 BGB.

7. Schadensersatz

7.1 Das iPad sowie das Zubehör müssen pfleglich behandelt werden. Sind bei der Rückgabe an dem geliehenem iPad oder dem Zubehör übliche Gebrauchsspuren festzustellen, muss kein Schadensersatz geleistet werden.

7.2 Wird das iPad nebst Zubehör beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben, muss der entstandene Schaden ersetzt werden.

7.3 Zur Bemessung der Höhe der eventuellen Schadensersatzforderung wird der jeweilige Zeitwert des in der Nutzung befindlichen iPads zugrunde gelegt. Ausgehend von dem Ausleihzyklus von 48 Monaten bedeutet dies, dass je länger ein iPad bereits zur Nutzung ausgegeben wurde, desto geringer sein Zeitwert aufgrund der verbleibenden Nutzungsdauer ist.

8. Versicherung

Zur Absicherung bei einem Diebstahl oder einer Beschädigung (z.B. bei Displayschaden) des Leihgerätes kann eigenverantwortlich durch die nutzungs- oder sorgeberechtigte Person eine Versicherung bei einem Versicherer nach Wahl abgeschlossen werden. Die Kosten für die Ver-

sicherung trägt der Versicherungsnehmer selbst. Möglicherweise sind entsprechende Versicherungsleistungen bereits in den vorhandenen Versicherungsverträgen (Haftpflichtversicherung) bei der sorgeberechtigten Person enthalten oder können gegen eine kleine Gebühr dazu gebucht werden.

9. Datenschutz

Die Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und des ihrer Umsetzung dienenden Bundes- oder Landesrechts sind in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten. Insbesondere dürfen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordene personenbezogene Daten nur für die Durchführung der iPad-Ausleihe verwendet werden. Die Nutzung der personenbezogenen Daten für sonstige Zwecke oder eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Der nutzungsberechtigten Person ist bekannt, dass mit der regelmäßig auf dem iPad, für Wartungszwecke installierten Fernwartungssoftware, auch eine Ortung des iPads möglich ist und so das iPad z.B. bei Verlust gefunden werden könnte. Mit der Beantragung zur Teilnahme an der iPad-Ausleihe erklärt sich die nutzungs- bzw. personensorgeberechtigte Person hiermit einverstanden.

Stand: 30.05.2022